

PräsD-GBM/E-1

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Präsidium
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Das **Land Oberösterreich**
als Rechtsträger des / der

(Name der Institution)

(Adresse)

im folgenden kurz „Betreiberin“ genannt - ist Verfügungsberechtigte über folgende Räumlichkeit/en:

Diese Räumlichkeit/en bildet/en den Nutzungsgegenstand und werden dem/der Veranstalter/in wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. Antragsteller/Veranstalter

Name	Familien-/Nachname _____		
	Vorname _____		Titel _____
Adresse	PLZ _____	Ort _____	
	Straße _____		Nr. _____
Rechnungsadresse (falls abweichend)	PLZ _____	Ort _____	
	Straße _____		Nr. _____
Telefon	_____ Fax _____		
E-Mail	_____		
Kontaktperson	_____		Telefon _____

2. Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung	_____		
Datum		Art	
Beginn		Ende	
Anzahl der Gäste	_____		

3. Erforderliche Räume / Beschreibung der Räumlichkeiten

4. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Nutzungsgegenstands wird folgender Preis vereinbart:

Mietpauschale	_____ Euro
Personenpauschale	_____ Euro
Betriebskosten	_____ Euro
Technikkosten	_____ Euro
sonstige Kosten	_____ Euro

Alle Preise exkl. 20% USt

Für die Nutzung des Nutzungsgegenstands gelten die Tarife laut beiliegender Preisliste.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung nach tatsächlichem Aufwand.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind integrierender Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Mit der Unterfertigung der Vereinbarung anerkennt der Antragsteller diese und haftet für die Einhaltung und Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Ort, Datum

Land Oberösterreich

Ort, Datum

Antragsteller

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Landes Oberösterreich

Allgemein

(1) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Bereitstellung und den Auf- und Abbau der Sesseln und Tische (auch Stehtische), die Grundreinigung (ausgenommen Sonder- und Spezialreinigung).

(2) Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Insbesondere ist die Veranstaltung rechtzeitig bei der Gemeinde gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz anzumelden bzw. gemäß § 7 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz anzuzeigen. Eine Bestätigung über die Anmeldung/Anzeige ist der Betreiberin vor Veranstaltungsbeginn zu übergeben.

(3) Für den gegenständlichen Nutzungsgegenstand besteht eine/keine Veranstaltungsstättenbewilligung: Diese Bewilligung wird dem Vertrag als Beilage angeschlossen und ist unabdingbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Der/Die Veranstalter/in hat den Nutzungsgegenstand in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand übernommen und ist verpflichtet diesen zu erhalten und nach Ende des Nutzungsverhältnisses in einem gleichen Zustand zurückzustellen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Betreiberin vorgenommen werden. Nach Absprache hat der/die Veranstalter/in für die Entsorgung von Müll, der durch die Veranstaltung entsteht, Sorge zu tragen.

(5) Im Nutzungsgegenstand darf kein offenes Feuer (Rauchen, Kerzen,.....), Kunstrauch, Nebelmaschinen, sonstige Feuereffekte sowie pyrotechnische Artikel verwendet werden. Notausgänge (Fluchtwege), Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Zur Ausschmückung und Verkleidung im Nutzungsgegenstand dürfen nur schwer entflammbare und flammensichere, imprägnierte Stoffe und Dekorationen verwendet werden. Die Einbringung und Verwendung von Geräten und Maschinen ist nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

(6) Die für das jeweilige Haus gültige Hausordnung ist einzuhalten. Den Anweisungen von Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.

(7) Die Mitnahme von Tieren ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

(8) Der/Die Veranstalter/in verpflichtet sich, das Ansehen des Landes Oberösterreich bzw. der jeweiligen Institution im Rahmen der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die Betreiberin ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den Abbruch der Veranstaltung zu verlangen, wenn sich aufgrund der Veranstaltung eine Gefährdung des Ansehens des Landes Oberösterreich bzw. der jeweiligen Institution oder der Sicherheit der Objekte ergibt. Durch etwaige Auf- und Abbauarbeiten darf der laufende Betrieb nicht erschwert oder behindert werden. Über beabsichtigte Werbemaßnahmen des/der Veranstalters/in ist die Betreiberin rechtzeitig zu informieren.

(9) Der Nutzungsgegenstand darf ausschließlich für den unter Punkt 2. festgelegten Veranstaltungszweck verwendet werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin zulässig.

Schadenersatz/Versicherung/Stornierung

(10) Schäden am Nutzungsgegenstand gehen zu Lasten des/der Veranstalters/in. Der/Die Veranstalter/in haftet für jedweden Schaden oder Verlust, der durch ihn/sie und seine/ihre Mitarbeiter, Subunternehmen, Gäste etc. im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht. Dies gilt auch für Schäden durch die Einbringung von Gegenständen sowie durch Auf- und Abbauarbeiten. Weiters schließt die Betreiberin jegliche Haftung für Schäden und Verlust an Sachen, die vom/von der Veranstalter/in, dessen Mitarbeiter oder Besuchern/Gästen eingebracht wurden, aus.

(11) Der/Die Veranstalter/in hat, eine ‚Kurzfristige Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung‘, die Personen- und Sachschäden umfasst, abzuschließen, sofern nicht eine gesonderte Haftpflichtversicherung bereits besteht.

Erlöschen der Nutzungsvereinbarung

(12) Jeder Vertragsteil ist berechtigt, die Vereinbarung bis 3 Tage vor der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen. Die Betreiberin hat das Recht, innerhalb von 3 Tagen vor der Veranstaltung aus wichtigem Grund die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen.

(13) Im Falle der Absage durch den/die Veranstalter/in bis einschließlich 15 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin ist keine Stornogebühr zu zahlen. Im Falle eines Rücktritts zwischen dem 14. und 7. Tag vor dem Veranstaltungstermin werden von der Betreiberin 50 % und ab dem 6. Tag vor dem Veranstaltungstermin 100 % des Nutzungsentgelts als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(14) Bei Eintritt eines Ereignisses, das als höhere Gewalt zu qualifizieren ist (Brand, Unwetter, Streik, dringend erforderliche Baumaßnahmen oder sonstige, von der Betreiberin nicht zu vertretende Hinderungsgründe) behält sich die Betreiberin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem/der Veranstalter/in ein Anspruch auf Schadenersatz aus diesem Grund zusteht.

Schlussbestimmungen

(15) Die Vereinbarung wird mit der Unterfertigung durch beide Parteien rechtswirksam.

(16) Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Linz.

(17) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(18) Die Vereinbarung wird zweifach errichtet, wobei je ein Exemplar der Betreiberin und dem/der Veranstalter/in zukommt.

(19) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).